

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen

- Marktordnung -

vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 27 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 765](#)) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom xx.xx.2022 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die im Stadtgebiet Leverkusen veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2
Verhalten auf dem Marktplatz

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:

Waren im Umhergehen anzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse, Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Tiere, die gem. § 67 der Gewerbeordnung (GewO) zum Verkauf auf den Wochenmärkten zugelassen sind und Blindenhunde, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Motorräder, Fahrräder, Mopeds,

E-Roller oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Jeder, der die Ordnung des Marktverkehrs stört, kann von dem Beauftragten des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 3 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor der in der jeweiligen Festsetzungsverfügung genannten Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt worden sein. Geschieht dies nicht, können sie auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften,

Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 5

Sauberhaltung, Verkehrssicherung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber sowie verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Eis zu halten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 Abs. 2 verstößt;
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Tiere auf den Marktplatz bringt;
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitführt;
 7. entgegen § 2 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtl. Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist;

8. die Auf- und Abbauzeiten auf den Wochenmärkten nach § 3 nicht einhält;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die dort vorgesehenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird;
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
 12. der Vorschrift über die Plakate und die Werbung nach § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt;
 13. entgegen § 4 Abs. 7 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt;
 14. entgegen § 5 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte bringt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Standinhaber seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber und verkehrssicher hält;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Standinhaber nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR (fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am xx.xx.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.11.1998 außer Kraft.
-